



# Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität

Stand: 17.11.22\* – Gültig: ab 01.01.23

\* Umlaufbeschluss der Kommission Staatsschutz wirksam zum 19.12.22



# Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	3
2	Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität.....	4
2.1	Politisch motivierte Kriminalität.....	5
2.2	Politisch Motivierte gewaltkriminalität .....	6
2.3	Terrorismus.....	6
2.4	Themenfelder.....	7
2.4.1.	Hasskriminalität.....	7
2.5	Phänomenbereiche .....	8
2.5.1.	Politisch motivierte Kriminalität -links- .....	8
2.5.2.	Politisch motivierte Kriminalität -rechts- .....	9
2.5.3.	Politisch motivierte Kriminalität -ausländische Ideologie- .....	9
2.5.4.	Politisch motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie- .....	9
2.5.5.	Politisch motivierte Kriminalität -sonstige Zuordnung- .....	10
2.6	Extremistische Kriminalität .....	10
3	Fazit.....	11
4	Schaubild zum Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität (mehrdimensionale Erfassung).....	12
5	Katalog Politisch motivierte Gewaltdelikte .....	14

# 1 Vorbemerkung

Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren, wird auf eine geschlechtliche Differenzierung verzichtet. Soweit geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat im Rahmen ihrer 167. Sitzung das polizeiliche Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität (PMK) zustimmend zur Kenntnis genommen.

Sie hat angesichts des gemeinsamen Interesses an einer wirksamen und bundesweit abgestimmten Bekämpfung politisch motivierter und insbesondere extremistischer Straftaten die Schaffung einheitlicher Kriterien für die Erfassung politisch motivierter Straftaten begrüßt.

Das Definitionssystem PMK wurde mit Wirkung zum 01.01.01 eingeführt.

Der entsprechende Kriminalpolizeiliche Meldedient in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) hat den bis dahin gültigen Kriminalpolizeilichen Meldedient in Staatsschutzsachen (KPMD-S) abgelöst.

Das Definitionssystem PMK wurde in den Jahren 2002, 2004, und 2015 modifiziert bzw. neu strukturiert. Im Jahr 2022 erfolgte erneut eine umfassende Überprüfung auch unter Einbindung wissenschaftlicher Expertise.

Weitergehende Informationen zum Bereich Politisch motivierter Kriminalität können dem „Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht“ (Stand: November 2006) sowie dem „Dritten Periodischen Sicherheitsbericht“ (Stand: November 2021) der Bundesregierung entnommen werden.

## Herausgeber:

Bundesministerium des Innern,  
für Bau und Heimat  
Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

Bundesministerium der Justiz  
und Verbraucherschutz  
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Die Periodischen Sicherheitsberichte sind über das Internet unter folgenden Adressen abrufbar:

<http://www.bmi.bund.de>

<http://www.bmj.bund.de>

<http://www.bka.de>

## 2 Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität

Die Begriffe Extremismus und Terrorismus erfüllten vor Einführung dieses Definitionssystems im Bereich des Polizeilichen Staatsschutzes ihre Klassifizierungsfunktion nur noch bedingt.

Bereiche wie fremdenfeindliche Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit Protesten gegen die Nutzung der Kernenergie, die Tierhaltung oder die Gentechnik ließen sich darunter allenfalls zum Teil subsumieren. Bis zur Einführung des Definitionssystems PMK wurden diese Straftaten deshalb uneinheitlich erfasst.

Dies erforderte eine Veränderung der zu verwendenden Terminologie, insbesondere die Loslösung von der bis dahin dominierenden Orientierung am Extremismusbegriff hin zu einem Definitionssystem, welches das tatuslösende politische Element in den Mittelpunkt stellt.

Vor dem Hintergrund, dass die politische Motivation unabhängig vom Merkmal der Systemüberwindung schon überwiegend Zuweisungskriterium für die kriminalpolizeiliche Bearbeitung geworden war, galt es, die daran anknüpfenden Begriffe entsprechend anzupassen.

Die nachfolgenden Begriffe sind infolgedessen präzise, trennscharf und verbindlich definiert worden.

- Politisch motivierte Kriminalität
- Politisch motivierte Gewaltkriminalität
- Terrorismus

### **Politisch motivierte Kriminalität**

Das Betrachtungsfeld des Polizeilichen Staatsschutzes ist die Gesamtheit der Politisch motivierten Kriminalität (PMK)

Die PMK wird in den voneinander unabhängigen Dimensionen

- Angriffsziel
- Tatmittel
- Verletzte Rechtsnorm (Zähldelikt)
- Deliktsqualität
- Themenfeld
- Phänomenbereich
- Internationale Bezüge
- Extremistische Kriminalität

mit ihren jeweiligen Ausprägungen abgebildet. Dabei sind in den Dimensionen Angriffsziel, Tatmittel und Themenfeld Mehrfachnennungen möglich.

Das Definitionssystem PMK ermöglicht eine differenzierte Auswertung und Lagedarstellung, die Grundlage für effiziente präventive und repressive Maßnahmen sind. Das **Schaubild zum Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität** (siehe Nr.4) verdeutlicht diese Systematik.

## 2.1 POLITISCH MOTVIERTE KRIMINALITÄT

Der Politisch motivierten Kriminalität werden **Straftaten** zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat<sup>1</sup> und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten,
- sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben,
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- gegen eine Person wegen ihrer/ihres zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements gerichtet sind bzw. aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung oder äußeres Erscheinungsbild begangen werden. Diese Straftaten können sich unmittelbar gegen eine Person oder Personen-Gruppe, eine Institution oder ein Objekt/eine Sache richten, welche(s) seitens des Täters einer der o. g. gesellschaftlichen Gruppen zugerechnet wird (tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörigkeit) oder sich im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorurteilen des Täters gegen ein beliebiges Ziel richten.

Darüber hinaus werden Tatbestände gem.

§§ 80a - 83, 84 - 86a, 87 - 91, 94 - 100a, 102, 104, 105 -108e, 109 - 109h, 129a, 129b, 130, 192a, 234a oder 241a StGB sowie des VStGB erfasst, weil sie Staatsschutzdelikte sind, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann.<sup>2</sup>

### Erläuterung:

Die Bezeichnung Politisch motivierte Kriminalität wurde gewählt, obwohl die darunter aufgeführten Delikte in Einzelfällen auch ohne explizite politische Motivation verwirklicht werden können. Es handelt sich bei diesen Delikten um „klassische“ Staatsschutzdelikte, bei denen der gesetzliche Tatbestand eine bestimmte politische Motivation nicht zwingend voraussetzt.

<sup>1</sup> Bei der Würdigung der Umstände der Tat ist neben anderen Aspekten auch die Sicht der/des Betroffenen mit einzubeziehen.

<sup>2</sup> Aus kriminalfachlicher Sicht setzen sich die sogenannten echten Staatsschutzdelikte aus den im Besonderen Teil des StGB in den Abschnitten Eins bis Fünf zusammengefasst sowie durch die Straftatbestände der §§ 129a, 129b, 130, 192a, 234a und 241a StGB und im VStGB normierten Straftaten zusammen. Ergänzt wird dies durch Ableitung der gerichtsverfassungsrechtlichen Zuweisung nach §§ 74a und 120 GVG. Es handelt sich um Strafnormen, die den Bestand und die Integrität des Staates sowie die Funktionsfähigkeit eines demokratischen Gemeinwesens sichern. Auf die Frage einer im Einzelfall vorliegenden politischen Motivation kommt es dabei nicht an.

## 2.2 POLITISCH MOTIVIERTE GEWALTKRIMINALITÄT

Politisch motivierte Gewaltkriminalität ist die Teilmenge der Politisch motivierten Kriminalität, die eine besondere Gewaltbereitschaft der Straftäter erkennen lässt.

Sie umfasst folgende Deliktsbereiche/Deliktskategorien:

- Tötungsdelikte
- Körperverletzungen
- Brand- und Sprengstoffdelikte
- Landfriedensbruch
- Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr
- Freiheitsberaubung
- Raub
- Erpressung
- Widerstandsdelikte
- Sexualdelikte

Erläuterungen:

- Der Gewaltbegriff der PKS erscheint für den Polizeilichen Staatsschutz nicht geeignet. Straftaten wie Brand- und Sprengstoffanschläge, aber auch alle Körperverletzungsdelikte haben gerade im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität eine besondere Bedeutung und sollten deshalb einbezogen werden.
- Um eine einheitliche Erfassung sicherzustellen, wird die Politisch motivierte Gewaltkriminalität im KPMD-PMK anhand des **Kataloges Politisch motivierte Gewaltdelikte** (siehe Nr. 5) erfasst.

## 2.3 TERRORISMUS

Terrorismus ist über die terroristische Vereinigung (§§ 129a, 129b StGB) gesetzlich bestimmt. Jedes Delikt, das in Verfolgung der Ziele einer terroristischen Vereinigung oder zu deren Aufrechterhaltung begangen wird, ist eine (eigene) terroristische Straftat.

Weiterhin werden die §§ 89a, 89b, 89c und 91 StGB dem Terrorismus zugeordnet.

Terroristische Straftaten können, soweit sie Katalogstraftaten des § 129a StGB sind, auch durch Einzeltäter begangen werden, wenn deren Ziele bei der Tatbegehung darauf gerichtet sind,

- die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern

oder

- öffentliche Stellen oder internationale Organisationen rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen

oder

- die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen des Bundes, eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören.

### Erläuterung:

Terroristische Straftaten durch **ausländische** Gruppierungen ohne eigenständige Teilorganisation in der Bundesrepublik Deutschland sind von § 129b StGB umfasst.

### **Staatsterrorismus**

Unter Staatsterrorismus wird der von Staaten ausgeübte oder gesteuerte Terrorismus in Verfolgung außen- oder innenpolitischer Ziele verstanden.

Hierbei handelt es sich insbesondere um die Begehung von Straftaten nach den §§ 211, 212, 234, 234a, 239, 239a, 239b StGB, wenn anzunehmen ist, dass die Tat durch oder im Auftrag einer fremden Macht oder den Geheimdienst einer fremden Macht begangen worden ist

## **2.4 THEMENFELDER**

Themenfelder der Politisch motivierten Kriminalität sind bundeseinheitlich vereinbart und werden fortlaufend überprüft. Ausgehend von den Umständen der Tat werden nach dem Definitionssystem PMK die Taten zunächst einem Themenfeld zugeordnet.

Eine phänomenologische Zuordnung erfolgt danach aufgrund ggf. weiterer Informationen zur Tat/zum Täter.

Aufgrund der besonderen Bedeutung von Straftaten, die z. B. gegen Personen allein aufgrund ihrer Nationalität oder ihres äußeren Erscheinungsbildes gerichtet sind, wurde in diesem Zusammenhang ein Themenfeld Hasskriminalität eingeführt.

### **2.4.1. Hasskriminalität**

Hasskriminalität bezeichnet politisch motivierte Straftaten, wenn in Würdigung der Umstände der Tat<sup>3</sup> und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf

- Nationalität
- ethnische Zugehörigkeit
- Hautfarbe
- Religionszugehörigkeit/Weltanschauung
- sozialen Status
- physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung
- Geschlecht/geschlechtliche Identität
- sexuelle Orientierung
- äußeres Erscheinungsbild

begangen werden.

---

<sup>3</sup> Bei der Würdigung der Umstände der Tat ist neben anderen Aspekten auch die Sicht der/des Betroffenen mit einzubeziehen.



Straftaten der Hasskriminalität können

- sich unmittelbar gegen eine Person oder Personengruppe, eine Institution oder ein Objekt/eine Sache richten, welche(s) seitens des Täters einer der o. g. gesellschaftlichen Gruppen zugerechnet wird (tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörigkeit)

oder

- sich im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorurteilen des Täters gegen ein beliebiges Ziel richten.

Erläuterung:

Der Begriff Hasskriminalität ist an den international eingeführten Begriff Hate Crime angelehnt. Fremdenfeindliche, darunter auch antisemitische, Straftaten sind Teilmengen der Hasskriminalität.

#### **2.4.1.1 Fremdenfeindliche Straftaten**

**Fremdenfeindlich** ist der Teil der Hasskriminalität, der aufgrund der zugeschriebenen oder tatsächlichen

- Nationalität
- ethnischen Zugehörigkeit
- Hautfarbe
- Religionszugehörigkeit

des Opfers verübt wird.

#### **2.4.1.2 Antisemitische Straftaten**

**Antisemitisch** ist der Teil der Hasskriminalität, der aus einer antijüdischen Haltung heraus begangen wird.

## **2.5 PHÄNOMENBEREICHE**

### **2.5.1. Politisch motivierte Kriminalität -links-**

Politisch motivierter Kriminalität -links- werden **Straftaten** zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer „linken“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss.

Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu Anarchismus oder Kommunismus (einschließlich revolutionärem Marxismus) ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind in der Regel als linksextremistisch zu qualifizieren.

### 2.5.2. Politisch motivierte Kriminalität -rechts-

Politisch motivierter Kriminalität -rechts- werden **Straftaten** zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer „rechten“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Der wesentliche Kerngedanke einer „rechten“ Ideologie ist die Annahme einer Ungleichheit/Ungleichwertigkeit der Menschen.

Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind in der Regel als rechtsextremistisch zu qualifizieren.

### 2.5.3. Politisch motivierte Kriminalität -ausländische Ideologie-

Politisch motivierter Kriminalität -ausländische Ideologie- werden **Straftaten** zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine aus dem Ausland stammende, nichtreligiöse Ideologie entscheidend für die Tatbegehung war, insbesondere wenn sie darauf gerichtet ist, Verhältnisse und Entwicklungen im In- und Ausland zu beeinflussen. Gleiches gilt, wenn aus dem Ausland heraus Verhältnisse und Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland beeinflusst werden sollen.

Die Staatsangehörigkeit des Täters ist hierbei unerheblich.

### 2.5.4. Politisch motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie-

Politisch motivierter Kriminalität -religiöse Ideologie- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine religiöse Ideologie entscheidend für die Tatbegehung war.

### 2.5.5. Politisch motivierte Kriminalität -sonstige Zuordnung-

Jeder Sachverhalt kann immer nur einem Phänomenbereich zugeordnet werden. Ist der Sachverhalt nicht unter den Phänomenbereichen PMK -links-, PMK -rechts-, PMK -ausländische Ideologie- oder PMK -religiöse Ideologie- subsumierbar, ist der Phänomenbereich PMK - sonstige Zuordnung- zu wählen. Hierunter sind zu fassen:

- Echte Staatsschutzdelikte<sup>4</sup>, die ohne explizite politische Motivation begangen werden
- Fälle, bei denen unter Berücksichtigung des Einzelfalls kein anderer Phänomenbereich einschlägig ist
- Fälle, bei denen die Erkenntnislage den Rückschluss auf einen der vorgenannten Phänomenbereiche nicht zulässt

## 2.6 EXTREMISTISCHE KRIMINALITÄT

Es besteht die Notwendigkeit festzustellen, ob Straftaten einen extremistischen Hintergrund haben. Der Begriff extremistische Kriminalität orientiert sich am Extremismusbegriff der Verfassungsschutzgesetze des Bundes und der Länder und dazu vorhandener Rechtsprechung.

Der extremistischen Kriminalität werden **Straftaten** zugeordnet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, also darauf, einen der folgenden Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen:

- Das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen.
- Die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Recht und Gesetz.
- Das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition.
- Die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung.
- Die Unabhängigkeit der Gerichte.
- Den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft.
- Die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte, z. B. Menschenwürde, Gleichheitsgrundsatz, Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit.

Ebenfalls hinzugerechnet werden Straftaten, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich gegen die Völkerverständigung richten.

---

<sup>4</sup> Aus kriminalfachlicher Sicht setzen sich die sogenannten echten Staatsschutzdelikte aus den im Besonderen Teil des StGB in den Abschnitten Eins bis Fünf zusammengefassten sowie durch die Straftatbestände der §§ 129a, 129b, 130, 192a, 234a und 241a StGB und im VStGB normierten Straftaten zusammen. Ergänzt wird dies durch Ableitung der gerichtsverfassungsrechtlichen Zuweisung nach §§ 74a und 120 GVG. Es handelt sich um Strafnormen, die den Bestand und die Integrität des Staates sowie die Funktionsfähigkeit eines demokratischen Gemeinwesens sichern. Auf die Frage einer im Einzelfall vorliegenden politischen Motivation kommt es dabei nicht an.

### 3 Fazit

Das auf der Definition **Politisch motivierte Kriminalität** aufbauende System von Begrifflichkeiten bildet das heute wahrgenommene Aufgabengebiet des Polizeilichen Staatsschutzes realistisch und umfassend ab.

Dabei können auch Einzelphänomene in ihrer Gesamtheit erfasst werden, die nur zum Teil von Extremisten besetzt sind, ohne jede Straftat und jeden Täter mit dem unterstellten Motiv der Systemüberwindung belegen zu müssen.

Dadurch ergeben sich Chancen einer differenzierten Betrachtung Politisch motivierter Kriminalität.

Insbesondere in Bereichen, wo individueller Bürgerprotest sich unmittelbar neben extremistischer Gewalt strafrechtlich relevant äußert, verlangen die auf repressive und präventive Maßnahmen und Konzepte ausgerichteten Aufgabenstellungen von Polizei, Strafverfolgungsbehörden und Politik aktuelle, treffende und trennscharfe Lagebilder.

Jede politisch motivierte Straftat ist für den Polizeilichen Staatsschutz relevant. Entscheidend ist, dass Instrumente entwickelt und einheitlich genutzt werden, die im Zuge der Sachverhaltserforschung eine qualifizierende und abgestufte Bewertung zulassen.

#### 4 Schaubild zum Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität (mehrdimensionale Erfassung)

**Straftaten gegen die Innere oder Äußere Sicherheit**

Definitionssystem PMK, Nr. 2.1

**Verletzte Rechtsnorm**

Definitionssystem PMK, Nr. 2

**Deliktsqualität (abhängig vom Zähldelikt)**

Definitionssystem PMK, Nr. 2.1 - 2.3

<b>Politisch motivierte Kriminalität</b>	<b>Politisch motivierte Gewaltkriminalität</b>	<b>Terrorismus</b>	<b>Staatschutzkriminalität ohne explizite politische Motivation</b>
--	--	--------------------	---

**Phänomenbereiche**

<b>PMK -links-</b>	<b>PMK -rechts-</b>	<b>PMK -ausländische Ideologie-</b>	<b>PMK -religiöse Ideologie-</b>	<b>PMK -sonstige Zuordnung-</b>
--------------------	---------------------	-------------------------------------	----------------------------------	---------------------------------

**Themenfelder (bundeseinheitlich festgelegt)**

Definitionssystem PMK, Nr. 2.4

**Angriffsziele (bundeseinheitlich festgelegt)**

Definitionssystem PMK, Nr. 2.4

**Tatmittel (bundeseinheitlich festgelegt)**

Definitionssystem PMK, Nr. 2.4

**Internationale Bezüge**

Definitionssystem PMK, Nr. 2

**Extremistische Kriminalität**

Definitionssystem PMK, Nr. 2.6

# Phänomenbereiche der Politisch motivierten Kriminalität

## PMK -links-

(Definitionssystem PMK, Nr. 2.5.1)

## PMK -rechts-

(Definitionssystem PMK, Nr. 2.5.2)

## PMK -ausländische Ideologie-

(Definitionssystem PMK, Nr. 2.5.3)

Hiervon sind **aus dem Ausland stammende** separatistische, rechte und linke Ideologien, also sämtliche **ausländische nichtreligiöse Ideologien**, umfasst.

**AUS DEM AUSLAND  
STAMMENDE IDEOLOGIEN**

## PMK -religiöse Ideologie-

(Definitionssystem PMK, Nr. 2.5.4)

## PMK -sonstige Zuordnung-

(Definitionssystem PMK, Nr. 2.5.5)

## 5 Katalog Politisch motivierte Gewaltdelikte

Deliktsbereich	§§	Norm
<b>Tötungsdelikte</b>	<b>211 StGB</b>	Mord
	<b>212 StGB</b>	Totschlag
	<b>213 StGB</b>	Minderschwerer Fall des Totschlags
	<b>216 StGB</b>	Tötung auf Verlangen
	<b>VStGB</b>	Verstöße gg. VStGB
<b>Körperverletzungen</b>	<b>223 StGB</b>	Körperverletzung
	<b>224 StGB</b>	Gefährliche Körperverletzung
	<b>225 StGB</b>	Misshandlung von Schutzbefohlenen
	<b>226 StGB</b>	Schwere Körperverletzung
	<b>226a StGB</b>	Verstümmelung weiblicher Genitalien
	<b>227 StGB</b>	Körperverletzung mit Todesfolge
	<b>231 StGB</b>	Beteiligung an einer Schlägerei
	<b>340 StGB</b>	Körperverletzung im Amt
	<b>VStGB</b>	Verstöße gg. VStGB
	<b>Brand- und Sprengstoffdelikte</b>	<b>306 StGB</b>
<b>306a StGB</b>		Schwere Brandstiftung
<b>306b StGB</b>		Besonders schwere Brandstiftung
<b>306c StGB</b>		Brandstiftung mit Todesfolge
<b>307 StGB</b>		Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie
<b>308 StGB</b>		Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion
<b>309 StGB Abs. 3 und 4</b>		Missbrauch ionisierender Strahlen (im Falle von Verursachung schwerer Gesundheitsschädigung oder Tod)
<b>VStGB</b>		Verstöße gg. VStGB
<b>Landfriedensbruch</b>	<b>125 StGB</b>	Landfriedensbruch
	<b>125a StGB</b>	Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs
	<b>VStGB</b>	Verstöße gg. VStGB
<b>Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr</b>	<b>315 StGB</b>	Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs-, und Luftverkehr
	<b>315b StGB</b>	Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr
	<b>316a StGB</b>	Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer
	<b>316c StGB</b>	Angriff auf den Luft- und Seeverkehr
	<b>318 StGB Abs. 3 und 4</b>	Beschädigung wichtiger Anlagen (Im Falle von Verursachung schwerer Gesundheitsschädigung oder Tod)
	<b>VStGB</b>	Verstöße gg. VStGB

<b>Deliktsbereich</b>	<b>§§</b>	<b>Norm</b>
<b>Freiheitsberaubung</b>	<b>234 StGB</b>	Menschenraub
	<b>234a StGB</b>	Verschleppung
	<b>239 StGB</b>	Freiheitsberaubung
	<b>239a StGB</b>	Erpresserischer Menschenraub
	<b>239b StGB</b>	Geiselnahme
	<b>VStGB</b>	Verstöße gg. VStGB
<b>Raub</b>	<b>249 StGB</b>	Raub
	<b>250 StGB</b>	Schwerer Raub
	<b>251 StGB</b>	Raub mit Todesfolge
	<b>252 StGB</b>	Räuberischer Diebstahl
	<b>VStGB</b>	Verstöße gg. VStGB
<b>Erpressung</b>	<b>253 StGB</b>	Erpressung
	<b>255 StGB</b>	Räuberische Erpressung
	<b>VStGB</b>	Verstöße gg. VStGB
<b>Widerstandsdelikte</b>	<b>113 StGB</b>	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
	<b>114 StGB</b>	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte
	<b>115 StGB</b>	Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen
	<b>VStGB</b>	Verstöße gg. VStGB
<b>Sexualdelikte</b>	<b>176d StGB</b>	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
	<b>177 StGB</b>	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
	<b>178 StGB</b>	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung mit Todesfolge
	<b>VStGB</b>	Verstöße gg. VStGB